

**Satzung
über die Unterhaltung von Übergangsheimen
in der Gemeinde Bönen
vom 25. Juni 1998**

[Info: zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 24.06.2010 zur Satzung über die Unterhaltung von Übergangsheimen in der Gemeinde Bönen vom 25.06.1998]

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung:

- §§ 7 bis 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli. 1994 (GV. NW. S. 666 ff. / SGV NW 2023),
- § 6 des Landesaufnahmegesetzes vom 21. März. 1972 (GV NW S. 61/SGV NW 24),
- §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom 27. März. 1984 (GV NW S. 214) und
- §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610),

hat der Rat der Gemeinde Bönen in seiner Sitzung am 18. Juni 1998 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Rechtsform und Zweckbestimmung**

- (1) Die Gemeinde Bönen unterhält Übergangsheime zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von
 1. Aussiedlern; Spätaussiedlern und Zuwanderern (§ 2 des Landesaufnahmegesetzes),
 2. ausländischen Flüchtlingen (§ 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes).
- (2) Die Übergangsheime sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Bönen und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

§ 2

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Der Bürgermeister erläßt für jedes Übergangsheim eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den jeweiligen Übergangsheimen regelt.

§ 3

Dauer der Unterbringung

Die Unterbringung in den Übergangsheimen soll zwei Jahre nicht überschreiten. Eine Unterbringung über diesen Zeitraum hinaus kann nur in Ausnahmefällen erfolgen, wenn besondere Gründe in der Person des Untergebrachten dies rechtfertigen.

§ 4

Einweisung

- (1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in ein Übergangsheim eingewiesen. Spätestens bei der erstmaligen Aufnahme in ein Übergangsheim erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung:
 1. Die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende Person; das Übergangsheim und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind,
 2. einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsordnung des jeweiligen Übergangsheimes,
 3. Unterkunftsschlüssel.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb eines Übergangsheimes von einer Unterkunft in eine andere als auch von einem Übergangsheim

in ein anderes verlegt werden; bei Verlegung in ein anderes Übergangsheim gilt. Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.

- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in ein Übergangsheim ist jeder Benutzer verpflichtet,
1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung des jeweiligen Übergangsheimes zu beachten,
 2. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheims beauftragten Bediensteten der Gemeinde Folge zu leisten.
- (4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer
1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
 2. die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit gemäß § 8 des Landesaufnahmegesetzes den Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verliert,
 3. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung des jeweiligen Übergangsheims oder die mündlichen Weisungen (Abs. 3 Nr. 2) verstoßen hat,
 4. mit fälligen Gebühren für das Übergangsheim für mehr als zwei Monate in Rückstand geraten ist,
 5. die Unterkunft länger als zwei Monate nicht benutzt hat
- (5) Der Benutzer hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn
1. die Einweisung widerrufen wird,
 2. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.
- Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.
- (6) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung genannten Aufnahmetag und endet in den in Absatz 5 genannten Fällen mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheims beauftragten Bediensteten der Gemeinde.

§ 5 Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten und unterhaltenen Übergangsheime Gebühren. Sie setzen sich zusammen aus den Benutzungsgebühren (§ 6, Abs. 1 und 2) und den Verbrauchskostenanteilen (Heizkosten- und Strom- und Wasserkostenbeitrag - § 6, Abs. 3).
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime. Sind mehrere einer Familie oder einer familienähnlichen Zweckgemeinschaft angehörenden Personen gemeinsam in einem Übergangsheim untergebracht, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Gebührenpflicht.
- (4) Die Benutzungsgebühr wird durch Bescheid des Bürgermeisters festgesetzt und ist jeweils monatlich im voraus, und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme in das Übergangsheim, im übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Gemeindekasse zu entrichten. Bei Zahlungsverzug wird ihre Beitreibung nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen durchgeführt.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden unverzüglich erstattet.

§ 6 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet, die auf volle Quadratmeter aufgerundet wird. Zusätzlich werden Gemeinschaftsflächen anteilig berücksichtigt.
- (2) Die Gebührensätze für die Unterbringung in gemeindlichen Unterkünften und Übergangsheimen betragen je Quadratmeter und Monat:
 1. bei ausschließlicher Nutzung zur Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern und diesen gleichgestellten Personen (§ 2 Landesaufnahmegesetz) im Übergangsheim "Billy-Montigny-Platz 1+1a" **5,19 Euro**
 2. bei Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und sonstigen unterbringungsbedürftigen Personen **6,14 Euro**
- (3) Neben den Benutzungsgebühren sind die Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Heizung) aufgrund des tatsächlichen Verbrauchs zu entrichten. Ist bei den Verbrauchskosten eine Abrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch nicht möglich oder untunlich, so sind folgende Kostenbeiträge zu entrichten:
 1. Heizkostenbeitrag pro qm und Monat
 - im Übergangsheim „Billy-Montigny-Platz“ **2,29 Euro**
 - im Übergangsheim „Nordkamp“ **3,84 Euro**
 2. Strom- und Wasserkostenbeitrag pro Monat und Person.
 - im Übergangsheim „Billy-Montigny-Platz“ **45,18 Euro**
 - im Übergangsheim „Nordkamp“ **62,18 Euro**
- (4) Ist eine vorübergehende anderweitige Unterbringung unumgänglich, so wird ein Kostenbeitrag von **102,00 Euro** pro Einzelperson/erstes Familienmitglied, für jedes weitere Familienmitglied ein Kostenbeitrag von **25,60 Euro** pro Monat erhoben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am. 01. Juli. 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Bönen über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 20. Dezember 1991, zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 16. Februar 1995, außer Kraft.